

4	Satzung der Großen Kreisstadt Coswig Sportförderrichtlinie	4SPORT Stand: 04.03.2005
Stadtrat		Seite 1/7

Satzung zur Förderung des Sports in der Großen Kreisstadt Coswig (Sportförderrichtlinie)

in der Fassung vom 27.11.2001 veröffentlicht im *COSWIGER AMTSBLATT* am 06.12.2001
mit der eingearbeiteten 1. Änderungssatzung vom 25.06.2003 veröffentlicht im *COSWIGER AMTSBLATT* am 03.07.2003
mit der eingearbeiteten 2. Änderungssatzung vom 25.08.2004 veröffentlicht im *Coswiger Amtsblatt* am 02.09.2004
und mit der eingearbeiteten 3. Änderungssatzung vom 23.02.2005 veröffentlicht im *Coswiger Amtsblatt* am
03.03.2005

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig am 27.11.2001, am 25.06.2003, am 25.08.2004
und auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in
jeweils gültiger Fassung hat die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Präambel

Die Bedeutung des Sports ist weitreichend, seine sozialen, Freizeit-, Gesundheits- und Bildungswerte sind wissenschaftlich belegt und politisch anerkannt.

Der Sport vermittelt wertvolle Grunderfahrungen, dient der Verständigung der Menschen und fördert das soziale Engagement. Seine vielfältigen Erscheinungsformen sind wichtiger Bestandteil kommunalen Lebens.

Bei der Erarbeitung der Sportförderrichtlinie wurden neben den örtlichen Bedingungen vor allem die Empfehlungen des Deutschen Städtetages berücksichtigt.

Die Große Kreisstadt Coswig betrachtet es als wichtiges Anliegen, den Vereinssport in Coswig und seinen Ortsteilen bei der Aufgabe zu unterstützen, vielen Bürgern eine sportliche Betätigung zu ermöglichen. Dieses Anliegen wird durch die Formulierungen der Stadtentwicklungskonzeption unterstrichen.

§ 2 Voraussetzung für die Sportförderung

2.1 Förderfähig sind eingetragene, gemeinnützige Amateursportvereine, die ihren Sitz in der Großen Kreisstadt Coswig haben und die durch ihre Vereinsarbeit der Großen Kreisstadt Coswig bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienlich sind, jedoch nur, wenn sie Mitglied des Landessportbundes Sachsen sind und satzungsmäßige Mitgliedsbeiträge erheben.

2.2 Förderung können nur die Coswiger Sportvereine erhalten, die sich mit den ihnen anvertrauten Werten identifizieren und die städtischen Sportanlagen wie ihr Eigentum behandeln. Sie sollten mindestens einmal im Jahr eine öffentliche, nicht eintrittsgeldpflichtige Veranstaltung durchführen, auf Wunsch kostenlos an einer solchen mitwirken oder bei Bedarf in einer Partnerstadt auftreten.

§ 3 Grundlagen der Sportförderung

3.1 Zielgruppen der Sportförderung sind insbesondere sozial Schwächere (Kinder, Jugendliche, Senioren, Behinderte) in den Coswiger Sportvereinen, ohne jedoch eine Förderung anderer auszuschließen.

3.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht, die Sportförderung ist eine Freiwilligkeitsaufgabe der Großen Kreisstadt Coswig. Fördermittel können nur im Rahmen der im Haushaltsplan bewilligten Mittel gewährt werden.

Jede Förderung stellt eine einmalige Leistung im entsprechenden Kalenderjahr dar, eine Förderung in einem Jahr begründet keinen Anspruch auf eine Förderung im Folgejahr.

3.3 Verwaltungsaufwendungen der Sportvereine sind nicht förderfähig.

§ 4 Förderbereiche

4.1 Kommunale Sportstätten

4.1.1 Sporthalle des Gymnasium Coswig

Es werden 4 Nutzergruppen festgelegt:

Gruppe A: Coswiger Amateur- und andere sport anbietende Vereine, Coswiger Jugendeinrichtungen und ortsfremde Sportvereine mit Coswiger Trainingsgruppen.

Gruppe B: ortsfremde Sport- und andere Vereine, private und Firmensportgruppen.

Gruppe C: kommerzielle und gewerbliche Nutzer.

Gruppe D: Sportgruppen der Coswiger Kitas und Horte/Ganztagsbetreuung, Sport-AG's der Schulen.

Für die Sporthalle am Gymnasium wird folgendes Nutzungsentgelt (alle Preisangaben immer incl. Duschgeldabzugs) einschließlich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer festgesetzt:

	Preis je Stunde	Gesamte Halle	2/3 Nutzung der Halle	Feld	Gymnastikraum
Gruppe A:	Trainingsbetrieb	9,50 EUR	7,00 EUR	3,50 EUR	3,50 EUR
	Wettkampfbetrieb kostenlos				
Gruppe B:	Trainings und Wettkampfbetrieb	20,00 EUR	15,00 EUR	10,00 EUR	8,00EUR
Gruppe C:	Trainings- und Wettkampfbetrieb	kostendeckende Nutzungsentgelte sind privatrechtlich zu vereinbaren			
Gruppe D:	Trainings- und Wettkampfbetrieb	kostenlose Nutzung			

Folgende weitere Positionen werden wie folgt festgesetzt:

Reinigung bei Nutzung durch Gruppe C:	100,00 EUR
Nutzung der Beschallungsanlage (alle Gruppen):	5,00 EUR/h, max. jedoch 20 EUR
Nutzung des Küchentraktes (alle Gruppen):	5,00 EUR/h

Nutzer der Gruppen A und B entrichten der Großen Kreisstadt Coswig im Wettkampfbetrieb einen Anteil von 30 % aus dem Nettoerlös der gesamten Veranstaltung, jedoch nur, wenn der Nettoerlös 750 Euro übersteigt. Entsprechende Unterlagen der Nutzer sind vorzulegen.

4.1.2 andere Sporthallen der Coswiger Schulen

Eingetragene, gemeinnützige Coswiger Amateursportvereine sowie Sportgruppen anderer eingetragener Coswiger Vereine zahlen für die Nutzung dieser städtischen Sporthallen ab dem 06.09.2004 ein Entgelt in Höhe von 2,50 EUR pro Stunde und genutztem Feld (Feldfaktor). Die jeweils zur Anwendung kommende Entgelthöhe ist durch Stadtratsbeschluss festzulegen.

Die Feldfaktoren werden wie folgt festgesetzt:

Schule im Spitzgrund:	1,50
Grundschule Mitte, Grundschule Brockwitz:	1,00
Mittelschule Kötzitz	0,80
Grundschule West, Mittelschule L. Frank:	0,75

Abweichend vom Absatz 1 des Paragraphen 4 Nummer 4.1.2 wird in städtischen Sporthallen, die mit Duschautomaten ausgestattet sind, vom Nutzungsentgelt 10 % abgezogen. Duschmarken können durch die Nutzer zum Preis von 0,50 EUR pro Stück erworben werden.

Die Nutzung anderer Einrichtungen, die für den Trainings- und Wettkampfbetrieb benötigt werden, richtet sich nach den in der jeweiligen Einrichtung geltenden Nutzungsbestimmungen.

Die Nutzung der städtischen Sporthallen durch Coswiger Kindertagesstätten und für den Wettkampfbetrieb der eingetragenen, gemeinnützigen Coswiger Amateursportvereine ist kostenlos.

Alle anderen als die hier aufgeführten Nutzer zahlen für die Benutzung dieser städtischen Sporthallen zwischen 5 und 10 EUR pro angefangene Zeitstunde und genutztem Feld.

Nicht ortsansässige, gemeinnützige Sportvereine bezahlen das gleiche Nutzungsentgelt wie eingetragene, gemeinnützige Coswiger Amateursportvereine, wenn mindestens 75 v. H. der Vereinsmitglieder, die die Coswiger Sportstätten nutzen, Bürger Coswigs sind.

Für entgeltpflichtige Nutzung von Sportanlagen Dritter können keine Zuschüsse gewährt werden.

Die Entscheidung über die Benutzbarkeit einer städtischen Sportanlage obliegt dem jeweiligen Objektverantwortlichen (Hallenwart/Hausmeister/Platzwart o.ä.).

Nutzt der Sportverein für eine Veranstaltung, ein Fest o.ä. kostenlos eine städtische Sportstätte, so steht der Großen Kreisstadt Coswig ein Anteil von 30 % aus dem Nettoerlös der Veranstaltung zu, jedoch nur, wenn der Nettoerlös 750 Euro übersteigt. Entsprechende Unterlagen der Nutzer sind vorzulegen.

Für Saal- und Raummieten im Bürgerhaus BÖRSE kann dem Sportverein auf Antrag ein Zuschuss gewährt werden, jedoch nicht für gesellige, wirtschaftlich tragfähige Veranstaltungen.

4.1.3 Weitere Regelungen zu städtischen Sporthallen

Das Nutzungsentgelt wird den Vereinen in 2 gleich großen Raten jeweils am 1. November und 1. April für das laufende Schuljahr in Rechnung gestellt. Grundlage bildet der jeweils gültige Hallen-Belegungsplan für den außerschulischen Bereich.

Vereinsmitglieder zwischen 19 und 60 Jahren leisten pro Person und Jahr 2 Arbeitsstunden an den von ihnen hauptsächlich genutzten kommunalen Sportstätten oder an anderen kommunalen Sportstätten bzw. Objekten zur Sauberhaltung, Wartung, Pflege, Instandhaltung oder Instandsetzung. Ersatzweise können pro Person und Jahr auch 15 Euro an die Große Kreisstadt Coswig gezahlt werden.

Die Realisierung geplanter Projekte an den Sportstätten der Großen Kreisstadt Coswig hängt ab von deren finanziellen Möglichkeiten, von der Gewährung von Fördermitteln, von der aktiven Mitarbeit der Vereine bei der Erbringung von Eigenleistungen und Eigenmitteln, sowie von der Gewinnung von Förderern und Sponsoren. Beabsichtigte Veränderungen an den Sportanlagen werden rechtzeitig mit den betreffenden Sportvereinen beraten.

4.2 Vereinsarbeit

Die Große Kreisstadt Coswig gewährt den eingetragenen, gemeinnützigen Coswiger Sportvereinen jährlich einen Zuschuss zur Förderung ihrer Arbeit.

Der Zuschuss beträgt einmalig:

- 10 Euro je Vereinsmitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Kinder und Jugendliche)
- 5 Euro je Vereinsmitglied ab dem vollendeten 60. Lebensjahr (Senioren)
- 10.000 Euro für die ehrenamtliche Übungsleitertätigkeit (lizenzierte u. nicht lizenzierte Übungsleiter in den Sportvereinen)

Grundlage ist die vom Sportverein an den Landessportbund Sachsen gemeldete Statistik vom 01.01. eines jeden Jahres. Sportvereine, die der Großen Kreisstadt Coswig bis zum 31.01. eines jeden Jahres kein statistisches Material vorlegen, können nicht gefördert werden.

Für besondere sportliche Höhepunkte in der Großen Kreisstadt Coswig, die von den Sportvereinen selbst organisiert und durchgeführt werden, können Zuschüsse bis 500 Euro beantragt werden, wenn der Sportverein die Veranstaltung, trotz Ausnutzung aller sich bietender Finanzierungsmöglichkeiten, nicht kostendeckend durchführen kann. Mit Antragstellung ist das Finanzierungskonzept der Veranstaltung vorzulegen.

Sportpartnerschaften mit den Partnerstädten im Kinder-, Jugend- und Seniorenbereich können gefördert werden. Die Förderhöhe wird im Einzelfall, entsprechend dem vorzulegenden Antrag, festgelegt.

4.3 Wettkämpfe

Bei Teilnahme von Sportlerinnen oder Sportlern an herausragenden nationalen (ab Bundesebene) oder internationalen Wettbewerben kann ein Antrag auf Fahrtkosten-, Übernachtungskosten- oder Verpflegungszuschuss gestellt werden, sofern nicht Zuschüsse von Dritten in ausreichender Höhe gewährt werden. Die Teilnahme an Rundenspielen wird nicht bezuschusst. Der Zuschuss beträgt höchstens 30 % der Kosten, wobei jeweils die günstigste Reise- und Übernachtungsart zu wählen ist. Er ist begrenzt auf 50 Euro je Sportler und Jahr.

4.4 Großsportgeräte

Für die Anschaffung von Großsportgeräten mit einem Anschaffungspreis von über 400 Euro kann die Große Kreisstadt Coswig Zuschüsse gewähren, insbesondere dann, wenn der Sportverein die Geräte auch dem Breiten-, Freizeit- und Erholungssport sowie dem Schulsport zur Verfügung stellt. Sportausrüstungen, -kleidung und Kleingeräte werden nicht bezuschusst. Der Anteil der Großen Kreisstadt Coswig an den Gesamtkosten beträgt höchstens 30 %.

Die Große Kreisstadt Coswig kann die Bezuschussung mit der Bedingung verknüpfen, dass eine Mitbenutzung durch den Schulsport zu ermöglichen ist.

4.5 Sportstätten im Besitz der Sportvereine

Vereinseigene oder mit einem langfristigen Vertrag von den eingetragenen Coswiger Sportvereinen übernommene städtische Sportanlagen erhalten Sach- und Betriebskostenzuschüsse für den Betrieb der Sportstätten, solange die Große Kreisstadt Coswig dazu finanziell in der Lage ist.

4.6 Bau

Unter besonderen Bedingungen ist eine Förderung des Baues bzw. der Erweiterung von Sportstätten unter Verantwortung eines Sportvereines möglich.

Zuschüsse für Bauvorhaben können nur gewährt werden, wenn die Größe des Sportvereins, seine finanzielle und sportliche Leistungsfähigkeit das rechtfertigen.

Die Beantragung muss mindestens ein Jahr vor Beginn der baueinleitenden Maßnahmen erfolgen, zusätzlich zu den in Ziffer 5.1. geforderten Unterlagen ist mit Antragstellung vorzulegen:

- * Eigentums- bzw. Besitznachweis (langfristige Pachtverträge o. ä.)
- * Kosten- und Finanzierungsplan des Vorhabens
- * eine Aussage zu den Folgekosten (Betriebskosten) und deren Aufbringung
- * Lage- und Baupläne
- * Stellungnahme des Kreissportbundes

Der Zuschuss der Großen Kreisstadt Coswig kann bis zu 30 % der anfallenden Kosten betragen, der Sportverein muss alle sich anderweitig bietenden Finanzierungshilfen ausschöpfen.

Die Große Kreisstadt Coswig kann die Bezuschussung mit der Bedingung verknüpfen, dass eine Mitbenutzung durch den Schulsport zu ermöglichen ist.

In besonderen finanziellen Härtefällen können eingetragene Coswiger Sportvereine von der Großen Kreisstadt Coswig ein zinsloses Darlehen erhalten, dessen Laufzeit und Rückzahlung von Fall zu Fall vertraglich festgelegt werden muss.

4.7 Vereinsjubiläen

Besondere Vereinsjubiläen in den eingetragenen Coswiger Sportvereinen können bezuschusst werden, höchstens jedoch bis zu 250 €. Die Förderung von Vereinsjubiläen hat eine geringere Priorität als alle anderen in dieser Richtlinie enthaltenen Förderungen.

4.8 Sportlerehrung

Die Stadt Coswig führt jährlich am Ende eines Trainings- und Wettkampfbereiches eine Sportlerehrung durch. Sie erkennt damit besondere sportliche Ergebnisse an und würdigt herausragende Leistungen von Vereinsleitungen, Trainern, Übungsleitern, Sportlehrern, Helfern, Förderern und Freunden des Coswiger Sports im zurückliegenden Jahr.

4.9 Weitere Formen städtischer Sportförderung

Sport- und Freizeitstätten

Die Große Kreisstadt Coswig koordiniert die Belegung ihrer Sportstätten und erarbeitet einen Hallenbelegungsplan, gültig für jeweils ein Schuljahr. Dieser wird mit der IG-Sport beraten.

Zur Verbesserung der Möglichkeiten im nichtorganisierten Sport unterhält die Große Kreisstadt Coswig Spiel- und Freizeitsportanlagen, um auch nichtorganisierten, sportinteressierten Bürgern Gelegenheit zu geben, in der Freizeit einer individuellen sportlichen Betätigung nachzugehen.

Interessengemeinschaft Sport

Ein Vertreter der Großen Kreisstadt Coswig nimmt an den Sitzungen der IG-Sport teil und stellt die Verbindung zwischen den Vereinsleitungen und der Stadtverwaltung her. In der IG-Sport und bei allen anderen sich bietenden Gelegenheiten ist die Zusammenarbeit der Coswiger Sportvereine weiter voranzubringen, wobei das Gemeinwohl immer über die Interessen Einzelner zu stellen ist.

Veranstaltungen/Vorhaben

Die Große Kreisstadt Coswig gibt den eingetragenen, gemeinnützigen Sportvereinen Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Großveranstaltungen mit Breitensportcharakter sowie bei Wettkämpfen im Kinder- und Jugendbereich in Coswig oder in einer Partnerstadt.

Bei Sportwerbeveranstaltungen der Vereine zur Gewinnung von Nachwuchssportlern gibt die Große Kreisstadt Coswig Hilfe bei der Information der Kindereinrichtungen sowie bei der Koordinierung der Aufgaben zwischen Schulen und Sportvereinen.

Die Fachbereiche der Stadtverwaltung Coswig unterstützen die eingetragenen Coswiger Sportvereine entsprechend ihren Möglichkeiten in behördlichen Angelegenheiten.

Werbung

Einnahmen des Sportvereins aus der Werbung stehen diesem zu, sie sind für die Vereinszwecke zu verwenden. Dem Verein, der die jeweilige Sportstätte hauptsächlich nutzt, wird das Recht zur Vermarktung der Werberechte kostenfrei gewährt. In den Schulsportanlagen darf Werbung nur während der Vereinsveranstaltungen angebracht werden, sie ist danach sofort wieder zu entfernen.

Werbung für Alkohol und Nikotin ist verboten, der Jugendschutz ist zu gewährleisten.

§ 5 Verfahren

5.1 Antragstellung

Anträge auf Sportfördermittel sind von den eingetragenen Coswiger Sportvereinen schriftlich an die Stadtverwaltung Coswig zu richten, wobei zu beachten ist, dass der Antrag rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vor dem Wettkampf oder dem Maßnahmebeginn vorliegen muss, soweit diese Richtlinie nichts anderes bestimmt. Nachträglich eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Erforderliche Unterlagen sind beizufügen, erforderlich sind mindestens:

- * Satzung
- * Beitragsordnung
- * Kosten- und Finanzierungsplan des Vorhabens
- * Kontaktadresse bzw. Telefonnummer für Rückfragen

5.2. Bewilligung

Die Große Kreisstadt Coswig entscheidet nach Prüfung des Antrages durch Bescheid.

Das Auszahlungsverfahren wird von der Großen Kreisstadt Coswig festgelegt.

Mit Inanspruchnahme städtischer Sportförderung erkennt der Sportverein diese Richtlinie an.

5.3. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der bewilligten städtischen Sportfördermittel ist der Großen Kreisstadt Coswig anhand von Originalbelegen bis spätestens 6 Monate nach Ausreichung der Fördermittel nachzuweisen. Davon ausgenommen sind die gemäß Ziffer 4.2. gewährten Zuschüsse lt. Vereinsstatistik vom 01.01. eines jeden Jahres.

Die Nichtbeachtung dieser Festlegung rechtfertigt den Ausschluss von weiterer Förderung des betreffenden Sportvereines.

Der Zuschuss ist unaufgefordert und unverzüglich zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Großen Kreisstadt Coswig geändert wurde oder die Voraussetzung für die Bewilligung entfallen ist.

Mit Fördermitteln der Großen Kreisstadt Coswig erworbene Gegenstände können nur mit Zustimmung der Großen Kreisstadt Coswig veräußert oder für einen anderen als den beantragten Zweck verwendet werden.
Gleiches gilt für mit Fördermitteln errichtete Sportanlagen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung trat am 01.01.2002 in Kraft.

Die Erste Änderungssatzung trat am 01.09.2003 in Kraft.

Die Zweite Änderungssatzung trat zum 06.09.2004 in Kraft.

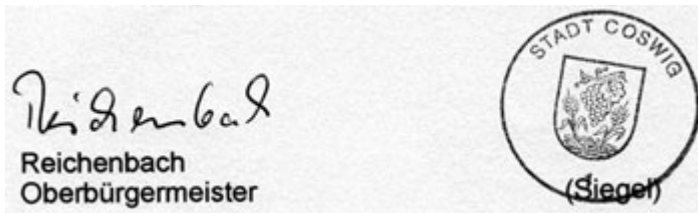
Die Dritte Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Coswig, 24.02.2005

Schlussbestimmungen

- | | |
|---------------------|--|
| 1 Koordinierung: | Die Satzung vom Stand 06.09.2004 wird durch diese ersetzt. |
| 2 Schlagworte: | Förderbereiche, Sportförderung, Sportförderrichtlinie, Sportlerehrung, Vereine |
| 3 In-Kraft-Treten: | Diese Satzung tritt am 04.03.2005 in Kraft. |
| : | keine |
| 5 Beschluss-Nr. : | VO/0043/04/; VO/0141/05 |
| 6 Veröffentlichung: | Im Coswiger Amtsblatt am 03.03.2005 veröffentlicht. |